

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion AFD
Herrn Dr. Roland Katzer

Datum 24.10.2014
Unser Zeichen 51.2 Fo-Tru
Durchwahl 0371 488-5120
Auskunft erteilt Frau Forberg
Zimmer BVZ I, Zimmer 338
Ihr Zeichen RA-389/2014
Ihr Schreiben vom 07.10.2014
E-Mail

Ratsanfrage 389/2014
Kurzbezeichnung: Kritik von Tagesmüttern

Sehr geehrter Herr Dr. Katzer,

in Beantwortung Ihrer Anfragen teile ich Ihnen Folgendes mit.

1. Wer hat die entsprechende Vereinbarung (B-226/2011) ausgearbeitet und wie bewertet die Stadtverwaltung die erwähnte „Mischform“ unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten?

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und den Tagespflegepersonen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wurde in der Abteilung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege auf der Grundlage der Mustervereinbarung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages erarbeitet, am 12.07.2011 und 14.07.2011 mit den Tagespflegepersonen erörtert und mit Beschluss Nr. B-266/2011 vom Stadtrat am 09.11.2011 beschlossen.

Die Mischform der Finanzierung - einerseits die Zahlung einer laufenden Geldleistung als pauschale Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung und andererseits die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für die jährlichen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und die monatliche hälftige Erstattung der zur angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung - entspricht der o. g. Mustervereinbarung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

Bei den Ausführungen zum arbeitsrechtlichen Status der Tagespflegepersonen beziehe ich mich auf ein Gutachten zur Schein-/Selbstständigkeit in der Kindertagespflege des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 07.08.2013.

Der arbeitsrechtliche Status der Kindertagespflegepersonen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Auch ist die Abgrenzung von selbstständiger zu unselbstständiger Tätigkeit vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich geregelt. Insbesondere im Hinblick auf die vielfältige Ausgestaltung der Kindertagespflege ist eine generelle arbeitsrechtliche Einordnung als selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit nicht möglich.

Zur Einordnung der Tagespflege in eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit bieten verschiedene Gesetze Anhaltspunkte zur Abgrenzung. Daraus ableitend ist unter anderem eine Beschäftigung insbesondere in einem Arbeitsverhältnis mit einer weisungsgebundenen fremdbestimmten Tätigkeit und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers nicht-selbstständige Arbeit.

Eine selbstständige Tätigkeit hingegen ist überwiegend durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.

In der Stadt Chemnitz sind die Tagespflegepersonen selbstständig tätig, da grundsätzlich vom Gesetzgeber nichts gegen diese Form für die Kindertagespflege spricht und folgende Formalien für eine selbstständige Tätigkeit sprechen:

Die Kindertagespflegepersonen haben keinen zugewiesenen Arbeitsplatz, sondern üblicher Weise eine eigene bzw. eigens angemietete Betriebsstätte und ist nicht in den Betrieb des örtlichen Trägers der Jugendhilfe eingegliedert. Sie ist weder verpflichtet sonstige Arbeiten auszuüben, wie z. B. Angestellte, noch gibt es abzustimmende Ordnungsgefüge bei der Kindertagespflege, auch keine mittels Dienstplan zugewiesene Arbeitszeiten.

Die Kindertagespflegepersonen erarbeiten darüber hinaus ein eigenes Konzept pädagogischer und strukturell-wirtschaftlicher Art, dabei wird nicht die Anwendung eines bestimmten Konzeptes vorgegeben. Bei deren Umsetzung hat der örtliche Träger der Jugendhilfe kein Weisungsrecht über konkrete Handlungen. Auf der Grundlage der Gesetzmäßigkeiten handelt es sich dabei vielmehr um eine nach eigenen Vorstellungen ausgestaltbare Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit. Die Tagespflegepersonen sind auch berechtigt zur eigenen Werbung.

2. Wäre eine „Scheinselbstständigkeit“ und also nichtselbstständige Tätigkeit zu bilanzieren, wie würde sich die Einführung des Mindestlohnes auf den kommunalen Aufwendersersatz und Betreuungsumfang auswirken?

Gegenwärtig wird aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts (VG) Leipzig vom 12. Juni 2014, Az. 5 K 1074/12 vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag das Verfahren zur Fortschreibung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege überprüft. Damit verknüpft ist die Beratung zu einem Kalkulationsschema zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege.

Dieses ist nach Abschluss von den Städten und Gemeinden zu bewerten und entsprechend der örtlichen Gegebenheiten anzupassen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen, so dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Bilanzierung der Auswirkungen der laufenden Geldleistungen nicht möglich ist.

3. Wie viele Tagesmütter müssen momentan aufstocken, beziehen also Hartz IV oder haben Zuschüsse anderer Art und in welcher Höhe beantragt?

Wie oben ausgeführt, sind in der Stadt Chemnitz Kindertagespflegepersonen selbstständig tätig. Die erbrachte Leistung wird monatlich mit dem Amt für Jugend und Familie auf der Grundlage der abgeschlossenen Vereinbarung abgerechnet.

Der Verwaltung ist nicht bekannt, wie sich die finanzielle Situation der einzelnen Kindertagespflegeperson darstellt und die Verrechnung mit dem Finanzamt erfolgt.

Eine Abfrage dazu wäre ein Eingriff in die persönlichen Belange der Kindertagespflegeperson und ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht möglich.

4. Fällt eine Kindertagespflegeperson mehr als 30 Tage (20 Urlaub/10 Krankheit) im Jahr aus, muss sie für jeden Tag der überschrittenen Ausfallzeit 107,43 Euro zurückzahlen. Wer hat diesen Preis festgelegt und was passiert, wenn im schlimmsten Fall die Rückzahlung den eigentlichen Aufwendungsersatz pro Monat übersteigt? Wie oft ist das bislang schon vorgekommen?

Eine Kindertagespflegeperson erhält entsprechend der Vereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und den Tagespflegepersonen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege 30 Tage bezahlte Freistellung. Diese 30 Tage gliedern sich **nicht** in Urlaub und Krankheit auf. Es obliegt einzig der Kindertagespflegeperson, den Verwendungszweck der 30 Tage genauer zu definieren und gewährleistet damit eine gewisse Flexibilität in Bezug auf u. a. Urlaub, Krankheit, Erkrankung des eigenen Kindes.

Fällt eine Kindertagespflegeperson mehr als 30 Tage im Jahr aus, dann sind alle darüber hinaus gehenden Ausfalltage, die finanziert wurden, im nächsten Jahr zurückzuzahlen. Die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach dem Durchschnittswert des jährlichen Einkommens. Dieses richtet sich wiederum nach den angemeldeten Kindern in der Kindertagespflege und deren Betreuungsumfang. Der Betrag der Rückzahlung ist somit individuell unterschiedlich.

Im Jahr 2013 wurde bei 7 Tagespflegepersonen für ein bis fünf Tage eine Rückzahlung bei der laufenden Geldleistung vorgenommen.

Eine Tagespflegeperson war länger als 6 Monate erkrankt. In diesem Fall wurde in individueller Absprache nach 30 Tagen die laufende Geldleistung eingestellt.

Für das Jahr 2014 zeichnet sich eine Notwendigkeit der Rückzahlung bisher nicht ab.

5. Es wurde außerdem kritisiert, dass Ausweichplätze in einer städtischen Kita zwar vertraglich festgelegt, aber in der Realität nicht umzusetzen sind. Welche Erkenntnisse liegen der Stadtverwaltung diesbezüglich vor?

In der Regel haben Kindertagespflegepersonen jeweils eine Kindertageseinrichtung, mit der sie kooperativ nicht nur bei plötzlichem Ausfall oder bei der Regelung von Urlaubsunterbringungen von Kindern zusammenarbeiten. Darüber hinaus wird eine Zusammenarbeit bei Weiterbildungen des Teams gefördert, die Tagespflegepersonen nehmen an Festen und Feiern der Einrichtungen teil und/oder nutzen oft auch den Garten der Kindertageseinrichtung zum Aufenthalt im Freien.

Es wurde bisher allen Eltern, die einen Ausweichplatz benötigten, dieser auch angeboten.

Wenn es in der Kooperationskindertageseinrichtung auf Grund bestimmter Rahmenbedingungen zum erforderlichen Termin nicht möglich war, einen Ausweichplatz zur Verfügung zu stellen, wurde unter Beachtung der möglichen Wohnortnähe ein Kita-Platz angeboten.

6. Inwiefern sind die Kindertagespflegepersonen in das elektronische Kita-Management-system integriert und welche Mängel bestehen ggf. noch?

Jede Kindertagespflegeperson ist in das Belegungsmanagement integriert und hat eine Seite, auf die Eltern Zugriff haben, um sich dort anzumelden.

Eine Zusage/Absage erteilen oder das Einpflegen von Daten in das System können die Kindertagespflegepersonen zurzeit noch nicht selbstständig. Dies erfolgt wie bisher in enger Abstimmung mit den Kindertagespflegepersonen von den Mitarbeitern der Abteilung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege.

2015 wird der Zugang für die Tagespflegepersonen schrittweise realisiert.

Mängel in der Vergabe der Plätze sind der Verwaltung nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. A. Miko Runkel
Philipp Rochold
Bürgermeister